

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Umlaufbeschluss am 30.06.2021 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2020, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.06.2021:

1. § 2 Abs. 6 lit. g) wird wie folgt geändert:

g) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 60,-- p.a. für das Jahr 2021 (ÖÄK-Sonderumlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)

2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 lit.g) in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Vollversammlung vom 30.06.2021 tritt rückwirkend mit 1.1.2021 in Kraft und mit 31.12.2021 außer Kraft.

Erläuterungen

In der Österreichischen Ärztekammer wurde die Sonderumlage der Kurie der angestellten Ärzte für das Jahr 2021 für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem KA-AZG rückwirkend aufgehoben und gleichzeitig eine neue Sonderumlage zur Dotierung eines BKAÄ-Fonds für Öffentlichkeitsmaßnahmen (gegen Verschlechterungen von Arbeitsbedingungen) in Höhe von Euro 60,- für das zweite Halbjahr 2021 beschlossen. Wie gehabt wird diese Sonderumlage 1:1 an die Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte weitergegeben. Der in der Vollversammlung Ende 2020 beschlossene Betrag von Euro 120,- wird demzufolge auf Euro 60,- reduziert.